

Ladekartenvertrag

Vertrag über die Nutzung einer Ladekarte für Ladeinfrastruktur zwischen:

Kunde:

Name: _____
Vorname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

- Ich bin bereits Kunde (Strom, Wasser, Gas oder Wärme) der SWW,
meine Kundennummer: _____
 Ich bin kein Kunde der SWW.

-nachstehend Kunde genannt-
und der Stadtwerke Winnenden GmbH, Waiblinger Straße 42, 71364 Winnenden,
-nachstehend SWW genannt-

Rechnungsanschrift Nutzer:

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Name: _____
Vorname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____

Daten Ladekarte (von SWW auszufüllen):

Vertragsnr.: _____
Kartennr.: _____

Erklärung der Kundin/des Kunden

Die Kundin/der Kunde erhält nach Unterschrift des Ladekartenvertrags die SWW-Ladekarte. Sie ist Eigentum der Stadtwerke Winnenden GmbH und auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist unverzüglich mitzuteilen. Die Kundin/der Kunde hat die AGB gelesen und erklärt sich damit einverstanden. Informationen zur Verwendung meiner personenbezogenen Daten finde ich auf beiliegendem Datenschutzblatt.

Anlagen:

Preisblatt für SWW-Ladekarte, SEPA-Lastschrift-Mandat, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung, Widerrufsbelehrung, AGB, Datenschutzinformation

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Preisblatt E-Mobilität

Ladekartentarife¹:

Tarif	Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
1	Stromkunden der SWW²	0,00 €/Monat	An Stationen von ladenetz.de: AC: 29,00 ct/kWh DC: 39,00 ct/kWh Roaming-Preise: AC: 39,00 ct/kWh DC: 49,00 ct/kWh
2	Alle Kunden der SWW (Wasser, Wärme oder Gas)	4,99 €/Monat	An Stationen von ladenetz.de: AC: 35,00 ct/kWh DC: 45,00 ct/kWh Roaming-Preise: AC: 40,00 ct/kWh DC: 50,00 ct/kWh
3	Dritte (Nicht-Stadtwerke-Kunden)	6,99 €/Monat	An Stationen von ladenetz.de: AC: 35,00 ct/kWh DC: 45,00 ct/kWh Roaming-Preise: AC: 45,00 ct/kWh DC: 55,00 ct/kWh

¹gilt für ladenetz.de, ² SWW=Stadtwerke Winnenden GmbH

Wird bei Roaming-Partner geladen, kann unter Umständen keine Abrechnung in ct/kWh gestellt werden, da teilweise pro Zeiteinheit oder Pauschalen abgerechnet werden, solche Preise werden direkt weiterberechnet. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

Laden ohne Ladekarte²:

3	AD HOC Ladetarif		41,00 ct/kWh
----------	-------------------------	--	---------------------

²Ladekosten werden sofort eingezogen, gilt für die Stationen von der Stadtwerke Winnenden GmbH

Alle Preise sind inklusive aktuell gültiger Mehrwertsteuer.

Gültig bis zum 31.12.2021

Zahlungsempfänger:
Stadtwerke Winnenden GmbH
Waiblinger Str. 42
71364 Winnenden

Sparen Sie Zeit und Geld!

Nutzen Sie die Einzugsermächtigung. Senden Sie uns diese ausgefüllt und unterschrieben zurück. Alles Weitere erledigen wir.

Ladekartenvertrag

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44ZZZ00000292893

Kundennummer : _____

(bei Neukunden wird die Kundennr. Nachträglich von uns eingetragen)

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

Plz: _____

und Hausnummer: _____

und Ort: _____

SEPA-Basis-Lastschriftmandat: Ich/Wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kreditinstituts

Name des Kontoinhabers

BIC

IBAN

Bitte ziehen Sie bereits fällige Beträge ebenfalls ein.

Bereits fällige Beträge werde ich selbst **überweisen**.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Die Einzugsermächtigung soll gelten ab dem _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Stadtwerke Winnenden GmbH (SWW) über die Nutzung von Ladeinfrastruktur und über die damit verbundene Stromlieferung an den Ladestationen der SWW, der ladenetz.de-Partner sowie der Kooperationspartner unter Einsatz SWW-Ladekarte (RFID-Karte)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags zwischen der Stadtwerke Winnenden GmbH (SWW) und dem Kunden ist die SWW-Ladekarte (RFID (radio-frequency identification) -Karte) sowie die Nutzung der von der SWW und den der Elektromobilitätskooperation „ladenetz.de“ angehörenden Kooperationspartnern betriebenen Stromladestationen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Kooperationspartner von ladenetz.de sind Stadtwerke im Verbund von ladenetz.de, auch Stadtwerke-Partner genannt, sowie Kooperationspartner, die keine Stadtwerke sind, auch Roaming-Partner genannt. Stadtwerke-Partner und Roaming-Partner werden gemeinsam als ladenetz.de-Kooperationspartner bezeichnet. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines ladenetz.de-Kooperationspartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende ladenetz.de-Kooperationsverträge oder Roaming-Abkommen kann auch eine Lademöglichkeit wieder entfallen. Diesbezüglich gilt stets die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.

2. Anwendungsbereich

2.1. Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWW zu nutzen und sein Elektrofahrzeug an den Ladesäulen aufzuladen. Ein Anspruch des Kunden auf Vertragsschluss mit der SWW besteht nicht. Die Nutzung der Ladesäulen kann der Kunde vornehmen durch Authentifizierung und Nutzung der Ladesäulen mittels Ladekarte (siehe dazu Nutzungseinschränkungen unter Ziffer 3). Der Kunde erhält hierzu von der SWW eine Ladekarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann.

2.2. Die Ladekarte ist Eigentum der SWW. Sie ist auf Verlangen der SWW an diese unverzüglich zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird ebenfalls die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Ladekarte ist der SWW unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Die Weitergabe der Ladekarte der SWW an Dritte ist ebenso untersagt wie die Nutzung der Ladekarte für gewerbliche Zwecke. Bei Verstoß gegen das Weitergabe Verbot wird die SWW die Ladekarte unverzüglich sperren und zurückverlangen. Der Kunde wird die Ladekarte unverzüglich an die SWW zurückgeben.

2.4. Die Ladekarte bzw. Vertragsnummer berechtigen den Besitzer zur Nutzung sämtlicher Ladeinfrastruktur der SWW, die mit dem ladenetz.de-Logo gekennzeichnet ist, und der Ladenetz-Stadtwerke-Partner. Die Ladeinfrastruktur der SWW sowie das ladenetz.de-Logo sind auf der Webseite www.ladenetz.de einzusehen.

2.5. Der Kunde kann auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Roaming-Partnern verwenden (Details siehe Ziffer 8 Roaming). Roaming bedeutet, dass der Kunde auf die erweiterte Infrastruktur zugreifen kann, das heißt auf die Ladesäulen, die nicht von den Ladenetz-Stadtwerke-Partnern errichtet wurden.

3. Nutzungsbedingungen

3.1. Die Ladestationen der SWW sowie der Ladenetz-Kooperationspartner (Stadtwerke- und Roaming-Partner) sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Ladenetz-Kooperationspartner sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

3.2. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet durch das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden.

3.4. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Die Benutzung von Verlängerungskabeln oder einer zweiten Kabelgarnitur durch den Kunden ist untersagt.

3.5. Schäden oder Fehlermeldungen an den Ladestationen der SWW sind der SWW unverzüglich zu melden und zwar über die Servicenummer 07195-924160. Bei Störungen kann alternativ auch die Service- und Notfallnummer an der Ladestation angerufen werden. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Ladenetz-Kooperationspartnern hat der Kunde

ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3.6. Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen wird durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet. Entstandener Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule durch den Kunden entstehen.

3.7. Für den Ersatz einer verlorenen oder defekten/zerstörten Ladekarte erheben die SWW ein Serviceentgelt von 20 Euro brutto.

3.8 Für die Benutzung der öffentlichen Stromladestationen und des dazugehörigen Stellplatzes sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Etwaig anfallende Parkgebühren sind gesondert zu entrichten.

3.9 Für die Benutzung der halböffentlichen Stromladestationen gelten ergänzend die vom Ladeinfrastrukturanbieter vor Ort oder auf ladenetz.de ausgeschriebenen Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen dieses Unternehmens.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die SWW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Mahngebühren betragen 3,00 Euro pro Mahnung. Lässt die SWW bei Zahlungsverzug den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWW dem Kunden die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung.

5. Preisanpassungen

Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWW dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Ladekartenvertrags liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Kunde Bestimmungen dieses Antrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt.
- b. Zahlungsverzug: Wenn sich der Kunde mit zwei oder mehr fälligen Zahlungen der Nutzungskosten in Verzug befindet.

7. Haftung

7.1. Die SWW übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit der Ladestationen.

7.2. Der Antragssteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß Ziffer 8 Abs. 2 dieser AGB.

7.3. Die SWW haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

7.4. Die Haftung der SWW sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leichtfahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

8. Roaming

8.1. Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch sein Authentifizierungsmerkmal (Ladekarte) an den Ladesäulen der SWW sowie der Stadtwerke-Partner erhält, besteht die Möglichkeit auch die erweiterte Ladeinfrastruktur der Roaming-Partner zu nutzen.

8.2. Die SWW behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Ladekarte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Zeitraum seit Vertragsbeginn mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge an Ladepunkten von Roaming-Partnern stattfinden. Ein weiteres Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Zeitraum seit Vertragsbeginn mehr als die Hälfte der bis dahin geladenen Strommenge an Ladepunkten von Roaming-Partnern geladen wurde.

9. Kosten, Abrechnung und Vertragslaufzeit

9.1 Die Nutzungskosten sind abhängig von dem ausgewählten Tarif. Die Nutzungskosten setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis, siehe Preisblatt im Anhang bzw. gelten die aktuellen Preisblätter auf der Website: www.stadtwerke-winnenden.de. Die Höhe des Grundpreises ist abhängig von der Kundengruppe. Die Höhe des Arbeitspreises ist abhängig vom Standort, Tarif und ob bei Stadtwerke- oder Roaming-Partner geladen wird.

9.2 Die Nutzungskosten werden quartalsweise abgerechnet und sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Abgerechnet wird das jeweilige Vorquartal. Die Abrechnung umfasst die monatlichen Grundpreise und das Produkt aus Arbeitspreis und geladenen Kilowattstunden.

9.3 Der Vertrag zwischen der SWW und dem Kunden beginnt ab Erhalt der Ladekarte bei persönlicher Abholung der Ladekarte im Kundenzentrum der SWW. Bei postalischem Versand der Ladekarte beginnt der Vertrag mit dem Datum der Auftragsbestätigung, die dem Kunden zusammen mit der Ladekarte zugesendet wird.

9.4 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

9.5 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht der SWW zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die SWW zurückzugeben.

Ändert sich die für die Abrechnung relevante Kundengruppe des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die SWW über die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung zu informieren.

10 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten, diese sind auf www.stadtwerke-winnenden.de zu finden.

11. Gerichtsstand und Pauschalen

11.1 Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Ladekartenvertrag ist Waiblingen.

11.2 Ist Ihr Versorger nach dem Vertrag, den AGB, dem Preisblatt oder sonstigen zwischen Ihnen und Ihrem Versorger getroffenen Vereinbarungen berechtigt, Ihnen anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem von Ihnen bei Ihrem Versorger verursachten Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigen. Berechnet Ihr Versorger eine Pauschale, ist Ihnen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

12. Dritte und Kundenbeschwerde

12.1 Ihr Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Ihnen gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht Ihnen, wenn Sie Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel Ihre wesentlichen Interessen beeinträchtigt.

12.2 Ihr Versorger wird Ihre Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen Ihres Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung des Stroms betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Ihrem Versorger an Sie beantworten, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB sind. Wird Ihrer Verbraucherbeschwerde durch Ihrem Versorger nicht abgeholfen, wird Ihr Versorger Ihnen die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und Sie auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWW derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die SWW und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

Stand: 22.01.2020